

Talsperren- und Wassernutzungsordnung (TWNO) der Talsperre Malter

Vorbemerkung

Die Talsperre Malter ist Eigentum des Freistaates Sachsen. Die Landestalsperrenverwaltung, Talsperrenmeisterei Gottleuba/Weißeritz (nachfolgend TSM G/W genannt), verwaltet im Auftrag des Freistaates Sachsen gemäß den §§ 84 - 86 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 die Talsperre.

Zur Talsperre gehören

- die Staumauer der Hauptsperre einschließlich der Grundablaß- und Hochwasserentlastungsanlagen
- der Betriebshof mit Staumeisterdienstgebäude und Wohngebäude für das Staupersonal
- der Stausee
- die Vor- und Geröllsperre einschließlich der zugehörigen Wasserfläche

Die Talsperre dient vorrangig folgenden wasserwirtschaftlichen Zwecken

- Brauchwasserabgabe bzw. Niedrigwasseraufhöhung
- Hochwasserschutz

Die Nutzung

- zur Elektroenergieerzeugung
- zu Erholungs- und Sportzwecken
- für die Sportfischerei
- für sonstige Zwecke

ist nur möglich, soweit es die wasserwirtschaftlichen Aufgaben der Talsperre zulassen. Die TSM G/W ist jedoch bemüht, allen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden. Ein Anspruch der Nutzer auf einen bestimmten Wasserstand oder eine bestimmte Wasserabgabe besteht nicht.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 23 Absatz 1 und dem SächsWG § 34 ist an Talsperren der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Die Nutzung der Talsperre Malter wird privatrechtlich geregelt.

Die bei Vollstau 84 ha große Wasserfläche ist ein Anziehungspunkt vieler Besucher und Nutzer für Freizeitaktivitäten. Die TWNO dient zur Information und gibt Hinweise, um Ordnung und Sicherheit an der Talsperre zu gewährleisten.

Die TSM G/W bittet deshalb alle Besucher, Nutzer und Anlieger der Talsperre folgende Hinweise zu beachten:

1. Betreten der Anlage

Das Betreten des Betriebsgeländes bzw. das Befahren der zum Betriebsgelände gehörenden Wasserfläche ist nur dem Staupersonal sowie Mitarbeitern der Landestalsperrenverwaltung und aufsichtsführenden Behörden gestattet.

Zum Betriebsgelände gehört

- die Staumauer der Hauptsperre außer der Straße und den beidseitigen Fußwegen über die Mauerkrone
- der durch Tonnen abgegrenzte Teil des Stausees der Hauptsperre (Badeverbot beachten)
- das eingefriedete und durch Schilder gekennzeichnete Gelände des Betriebshofes mit Staumeisterdienst- und Wohngebäude
- der Damm der Vorsperre außer der darüber führenden Straße
- der Stausee der Vorsperre (Badeverbot beachten)

2. Nutzung der Wasserfläche und des Uferstrandstreifens

Die Nutzungen der Wasserfläche und der Uferstrandstreifen sind bzw. werden durch Pachtverträge zwischen der TSM G/W und den jeweiligen Nutzern geregelt.

3. Bootsbetrieb

Bootsbetrieb auf dem Stausee der Hauptsperre ist mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb sowie mit Segelbooten bis 12 m² Segelfläche einschließlich Surfbrettern gestattet. Die dafür notwendigen Steganlagen sind so zu sichern, daß sie auch bei unterschiedlichen Wasserständen fest am Ufer befestigt sind.

Alle Wasserfahrzeuge und Steganlagen (es sind nur Schwimmstege gestattet) sind mit einem jederzeit lesbaren Eigentümerschild zu versehen.

Die Wasserfläche des Stausees ist vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres nutzbar. Vom 01.11. bis zum 31.03. des nächsten Jahres sind alle Wasserfahrzeuge und Schwimmstege herauszunehmen und mindestens oberhalb des höchsten Stauzieles 333,50 m ü. NN abzulegen bzw. zu lagern.

Die TSM G/W und die Wasserwacht haben motorgetriebene Boote für betriebliche Belange bzw. für Rettungs- und Aufsichtsaufgaben im Einsatz.

4. Sportfischerei

Das Fischereirecht ist an einen Fischpächter verpachtet und darf nur entsprechend den im Pachtvertrag festgelegten Bedingungen ausgeübt werden.

5. Sporttaucher

Auf Grund der spezifischen Besonderheiten eines künstlichen Gewässers (z.B. Grundablaßeinrichtungen) ist jegliche Art der Sporttaucherei vorher mit der TSM G/W abzustimmen.

6. Haftung

Die Pächter der Wasserfläche und der Uferstreifen haften gegenüber der TSM G/W für alle Schäden. Für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sind die Pächter von Wasserflächen und Uferstreifen verantwortlich. Die TSM G/W übernimmt bei Schäden jeglicher Art, die den Pächtern, Anliegern und Besuchern entstehen, keine Haftung.

7. Zuwiderhandlungen

Bei festgestellten Zuwiderhandlungen sind die Mitarbeiter der TSM G/W und/oder die Pächter der Wasserflächen und Uferstreifen angehalten, die zuständigen Ordnungsämter bzw. Polizeidienststellen einzuschalten.

8. Sonstige Festlegungen

Alle Sonderveranstaltungen, die an den Talsperrenuferrn oder auf der Wasserfläche durchgeführt werden, sind vorher mit der TSM G/W abzustimmen.

Das Betreten von Eisflächen ist auf Grund der speziellen Besonderheiten eines künstlichen Gewässers mit Zulauf- und Abflaßeinrichtungen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Das Zelten, Aufstellen von Autowohnwagen, Wohnmobilen und Campinganhängern ist nur auf den eingerichteten Campingplätzen erlaubt. Zur Ausübung des Angelsportes darf der Schutzschirm, Farbe dunkelgrün, benutzt werden.

Das Anlegen offener Feuer im Talsperrenbereich ist nicht gestattet.